

# **Satzung des Feuerwehrverein Weixdorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Weixdorf e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Ziel des Vereins ist:
  - a das Feuerwehrwesen in Dresden – Weixdorf zu fördern,
  - b für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c interessierte BürgerInnen für die Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf zu werben,
  - d Förderung der Jugendfeuerwehr Dresden – Weixdorf,
  - e die Arbeit und Veranstaltungen der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf und der zugehörigen Jugendfeuerwehr zu unterstützen,
  - f die Pflege der Tradition des Feuerwehrwesens,
  - g Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf und
  - h Sammlung von Spenden für die Stadtteilfeuerwehr und Jugendfeuerwehr Dresden – Weixdorf.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a ordentlichen Mitgliedern,
  - b Ehrenmitgliedern und
  - c Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- (3) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Bei juristischen Personen muss von dem Mitglied jeweils verbindlich ein Ansprechpartner benannt werden.
- (4) Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf werden automatisch mit Eintritt in den aktiven Dienst ordentliches Mitglied des Vereins.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, außer Mitglieder gemäß Abs. 4, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein oder den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand zum ersten des Folgemonats.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins, der Entzug der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen oder Ende der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Monats zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Näheres regelt eine Finanzrichtlinie. Der Beschluss erfolgt in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von der

- Mitgliederliste dem Mitglied angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich per E-Mail oder postalisch mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind beispielsweise:
    - a Ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vereins.
    - b Eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Feuerwehr.
    - c Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
    - d Nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze.
  - (5) Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Beschluss die Rechte eines Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen.
  - (6) Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge werden durch eine Finanzrichtlinie geregelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, werden durch eine Verordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Ausschüsse.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - b Wählt in einer geheimen Wahl die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c Enthebung des Vorstandes,
  - d Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - e Erlass und Änderung einer Finanzrichtlinie,
  - f Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - g Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - h Entscheidung über sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes,
  - i Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
  - j Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder postalisch, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird der Stellvertreter Versammlungsleiter. Sollten alle beide nicht anwesend sein, wird ein anderes Vorstandsmitglied Versammlungsleiter. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese Einladung bedarf es keiner Frist. Eine solche zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Alle Weiteren Bestimmungen sind gleich zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a dem Vorsitzenden
  - b dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c dem Schriftführer
  - d dem Kassenwart
  - e dem Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf
- (2) Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige ordentliche Mitglied werden.
- (3) Die unter Abs. 1 a – d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in einer geheimen Wahl gewählt. Die Wiederwahl der unter Abs. 1 a – d genannten Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die unter Abs. 1 e genannte Person wird in den Vorstand berufen, wenn sie dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß Abs. 1 a – d gewählt wird.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Wahlperioden mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 e endet, wenn dieses die Position der Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf nicht mehr innehält.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Personen ihres Amtes entheben.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (10) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a – c gemeinsam vertreten.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr in einer geheimen Wahl zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Überprüfung zu geben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründerversammlung vom 07.12.2024 in Kraft.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen wegen Verstoß gegen zwingend gesetzliche Vorschriften unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine wirksame Klausel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel inhaltlich entspricht.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus oder zur Beibehaltung dieses Status dieses Vereins notwendig sind oder von den Finanzbehörden verlangt werden, können ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden; der Vorstand muss in diesem Falle einstimmig beschließen. Kann der Vorstand sich nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen, muss die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung beschließen.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				
<b>6</b>				
<b>7</b>				
<b>8</b>				
<b>9</b>				
<b>10</b>				
<b>11</b>				
<b>12</b>				